

99012052016000

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27251/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012052016000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Standicherheit; Beantragung der Anerkennung als Prüfenieur/-in
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.02.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-62a https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-62a
Teaser	Sie können die Anerkennung als Prüfsingenieur/-in für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau, welche bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahrnehmen, beantragen.
Volltext	Die Bezeichnung "Prüfsingenieur für Standsicherheit" in einer bestimmten Fachrichtung darf in Bayern nur führen, wer durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr anerkannt wurde. Prüfsingenieure für Standsicherheit sind besonders befähigte Bauingenieure, die in einem vorgeschriebenen Verfahren vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau anerkannt werden. Prüfsingenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Bayerischen Bauordnung oder von Vorschriften aufgrund der Bayerischen Bauordnung wahr. Sie prüfen im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde in hoheitlicher Tätigkeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise für bestimmte Sonderbauten. Sie überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr prüft und entscheidet über die Anerkennung als Prüfsingenieur für Standsicherheit.

Modul

Sachverhalt

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Teil der besonderen Voraussetzungen) erfolgt im Rahmen einer Prüfung durch den beim Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gebildeten Prüfungsausschuss. Dabei kann vom Bewerber verlangt werden, dass er seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr führt eine Liste der anerkannten Prüfungingenieure für Standsicherheit.

Erforderliche Unterlagen

• Formloser Antrag mit folgenden Angaben:

- beantragte Fachrichtung
- Erklärung, ob und wie oft bereits früher erfolglos auch in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland Antrag auf Anerkennung gestellt wurde
- Ort des Geschäftssitzes in Bayern
- Anzahl der Mitarbeiter, die zum Prüfen eingesetzt werden sollen
- Lebenslauf mit fachlichem Werdegang
- Führungszeugnis

Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde

- Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse (Kopie)
- Angaben über Niederlassungen
- Angabe über etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist
- Angaben über Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit
- Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen

- Chronologischer Nachweis der bisherigen, mindestens zehnjährigen Ingenieurtätigkeit in Tabellenform mit Untergliederung nach:
 - Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen,
 - vergleichbare Tätigkeiten
 - Technische Bauleitung (zu den Zeiten der technischen Bauleitung sind Bestätigungen von dritter Seite vorzulegen)
- Liste mit vom Bewerber bearbeiteten schwierigen

Modul

Sachverhalt

Bauvorhaben

- Liste mit Leistungen zum Nachweis überdurchschnittlicher Fähigkeiten als Ingenieur.
- Liste mit Personen, die über die fachliche Eignung des Bewerbers Auskunft geben können.
(Muster der o. g. Listen sind beim Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erhältlich).
- Personalausweis oder Pass (Kopie)

Voraussetzungen

Die Bewerber müssen im Anerkennungsverfahren folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. nachweisen:

Allgemeine Voraussetzungen

Prüfingenieure können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 PrüfVBau erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Freistaat Bayern haben,
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen

Besondere Voraussetzungen

★★

Als Prüfingenieure für Standsicherheit werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von

Modul

Sachverhalt

Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen. Die Zeit der technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,

4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Prüfeningenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen Nrn. 3 - 6 entscheidet der Prüfungsausschuss im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

**

Kosten

125 bis 3.000 EUR

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

• für den Antragsteller: keine • für die Behörde: drei Monate nach Antragseingang und Vorlage der vollständigen Unterlagen, die Frist kann einmal um zwei Monate verlängert werden

weiterführende Informationen

<http://www.vpi-by.de/>
<http://www.vpi-by.de/>
<http://www.bauen.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/index.php>
<http://www.bauen.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/index.php>

Hinweise

Rechtsbehelf

verwaltungsgerichtliche Klage

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal